

Kooperationsvereinbarung

zwischen der **Abteilung Jugend ... des Bezirksamtes.....von Berlin**
- nachfolgend Abteilung Jugend genannt -

und

der **Abteilung Stadtentwicklung des Bezirksamtesvon Berlin**
- nachfolgend Abteilung Stadtentwicklung genannt -

über

die **Durchführung von Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahren** bei folgenden Bauvorhaben der Abteilung Stadtentwicklung:

- Neu- und Umbau von öffentlichen Grünanlagen
- Neubau öffentlicher Kinderspielplätze und Ersatz vorhandener größerer Spielgeräte
- Neu- und Umbau öffentlicher Plätze und öffentlicher Straßen soweit sie die Aufenthaltsqualität von Kindern und Jugendlichen betreffen
- Neu- und Umbau von Schulhöfen, in Abstimmung mit der für Schule zuständigen Abteilung

A) Allgemeine Vereinbarungen

Die Abteilung Jugend und die Abteilung Stadtentwicklung stimmen darin überein, dass neben den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen (in Verfahren der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung) bei genannten Bauvorhaben der Abteilung Stadtentwicklung Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahren - nachfolgend Beteiligungsverfahren genannt – durchgeführt werden.

Ziele

- Durch diese Beteiligungsverfahren sollen die Kinder und Jugendlichen gezielt und aktiv an der Entwicklung und Gestaltung des öffentlichen Raums beteiligt werden.
- Kinder- und Jugendliche sollen durch die Beteiligungsverfahren mit Problemen der Planung, der Baudurchführung, der Unterhaltung öffentlicher Flächen sowie mit Problemen des Umwelt- und Naturschutzes vertraut gemacht werden.
- Durch die Beteiligungsverfahren werden Anlagen errichtet, die den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht werden, von ihnen akzeptiert und damit schonend behandelt werden.

Durchführung der Baumaßnahmen

Die Durchführung der Baumaßnahmen einschließlich der Planung obliegt der Abteilung Stadtentwicklung. Sie ist damit auch verpflichtet und berechtigt, über die Anregungen, Forderungen, Bedenken etc., die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebracht werden, zu entscheiden.

Durchführung der Beteiligungsverfahren

Die Durchführung des Beteiligungsverfahrens obliegt der Abteilung Jugend. Sie ist damit verpflichtet und berechtigt, eine dem jeweiligen Vorhaben angemessene Form der Kinder- und Jugendbeteiligung festzulegen, das Beteiligungsverfahren zu organisieren und durchzuführen sowie die Ergebnisse dieses Verfahrens in den Planungsprozess und die Bauausführung einzubringen und die am Beteiligungsverfahren beteiligten Kinder und Jugendlichen über den Erfolg des Verfahrens zu informieren.

Die Abteilung Stadtentwicklung wird die Abteilung Jugend bei der Durchführung dieses Verfahrens im Rahmen gegebener Möglichkeiten unterstützen.

Abstimmung über die für Beteiligungsverfahren relevanten Maßnahmen

Am Anfang des Jahres findet ein gemeinsames **Startgespräch** statt. In diesem Gespräch sollen auf der Grundlage der vorhandenen Maßnahmelisten, die für eine Kinder- und Jugendbeteiligung relevanten Projekte festgelegt werden. Zum jährlichen Startgespräch lädt die Abteilung Stadtentwicklung ca. Ende Februar ein und verschickt die vorhandenen Maßnahmelisten im Vorfeld des Startgesprächs.

Über nicht vorhersehbare Projekte, die im laufenden Jahr bekannt werden, wird kurzfristig abgestimmt. Verantwortliche AnsprechpartnerInnen für diesen Abstimmungsprozess sind die von den Abteilungen Stadtentwicklung und Jugend benannten Vertreter/innen (siehe D Schlussbestimmungen).

Ausgehend von diesen allgemeinen Vereinbarungen treffen die Abteilung Jugend und die Abteilung Stadtentwicklung folgende Regelungen:

B) Regelungen zur Projektplanung

1. Die Abteilung Stadtentwicklung informiert die Abteilung Jugend rechtzeitig - mindestens sechs Wochen vorher – in schriftlicher Form über den beginnenden Planungsprozess. Sie setzt der Abteilung Jugend eine angemessene Frist ihr mitzuteilen, ob und in welchem Umfang ein Beteiligungsverfahren durchgeführt werden soll.
2. Die Abteilung Jugend teilt der Abteilung Stadtentwicklung spätestens bis zum genannten Zeitpunkt schriftlich mit, ob und in welchem Umfang ein Beteiligungsverfahren durchgeführt werden soll. Die Abteilung Jugend behält sich vor, beispielsweise bei geringfügigen Unterhaltungsmaßnahmen oder bei Vorhaben, welche die Belange von Kindern und Jugendlichen nicht berühren, auf das Beteiligungsverfahren zu verzichten.
3. Die Abteilung Stadtentwicklung lädt in den Fällen, in denen ein Beteiligungsverfahren durchgeführt werden soll, die Abteilung Jugend zu einem **Projektauftragsgespräch** ein. Dieses Gespräch dient gleichzeitig der Abstimmung mit den weiteren am Planungsprozess Beteiligten. Ziel dieses Gespräches ist es, verbindliche Regelungen über den weiteren Ablauf des Planungsprozesses und des Beteiligungsverfahrens sowie die gegenseitige Berücksichtigung dieser zu treffen. Insbesondere ist festzulegen, welche Schritte das Beteiligungsverfahren umfasst, in welcher Planungsphase das Beteiligungsverfahren abgeschlossen wird und in welcher Form die gemeinsam erarbeitete Planung bestätigt wird. Zur Dokumentation des beschlossenen Beteiligungsverfahrens führt die Abteilung zu jedem Projekt den „Projektplanungsbogen“. Der „Projektplanungsbogen“ ist der Kooperationsvereinbarung als Anhang beigefügt. Er stellt mit seinen Schritten den Musterverlauf eines Beteiligungsverfahrens dar. Im jeweiligen Projekt wird er anhand der getroffenen verbindlichen Regelungen in seiner Struktur angepasst.
4. Die Abteilung Jugend stellt der Abteilung Stadtentwicklung zum vereinbarten Zeitpunkt die Ergebnisse der Beteiligung vor. Die Abteilung Jugend und die Abteilung Stadtentwicklung streben Einvernehmen über die Berücksichtigung der Ergebnisse an. Die Ergebnisse sind als solche gemeinsam gegenüber anderen Interessent/innengruppen zu vertreten.
5. Begehrte Abweichungen von den einvernehmlich getroffenen Entscheidungen sind von der Abteilung, welche die Abweichung für notwendig erachtet, begründet vorzutragen und zwischen der Abteilung Jugend und der Abteilung Stadtentwicklung zu beraten. Über die für notwendig erachtete Abweichung ist zu entscheiden; Einvernehmen ist dabei anzustreben.
6. Als Teil des Beteiligungsverfahrens werden die Ergebnisse der Vorplanung von der Abteilung Stadtentwicklung mit Unterstützung der Abteilung Jugend den beteiligten Kindern und Jugendlichen rückgekoppelt und deren Meinung dazu gehört.
7. Die gemeinsam erarbeitete Planung ist in geeigneter Form zu verabschieden.

C) Regelungen zur Baudurchführung

1. Eine Mitwirkung von Kindern und/oder Jugendlichen bei der Gestaltung wird angestrebt. Die Möglichkeiten dazu müssen jedoch im Einzelfall geprüft werden. Die Abstimmung darüber erfolgt einvernehmlich zwischen den Abteilungen Stadtentwicklung und Jugend und ist im Projektplanungsbogen festzuhalten.
2. Eine diesbezügliche Entscheidung muss spätestens in der Vorplanungsphase getroffen werden.
3. Die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen kann sich nur auf Maßnahmen beziehen, die sowohl bautechnisch als auch haftungs- und gewährleistungstechnisch unbedenklich sind.
4. Die Organisation und Durchführung der Kinder- und Jugendbeteiligung bei der Baudurchführung liegt bei den durch die Abteilung Jugend beauftragten Stellen bzw. Einrichtungen.

Im Einzelfall kann seitens des bauausführenden Fachamtes Unterstützung geleistet werden. Dies ist rechtzeitig zwischen den Abteilungen bzw. Fachämtern/Kooperationspartnern abzustimmen.

D) Evaluation

Eine Auswertung der Einzelprojekte kann nach Abschluss jeder einzelnen Baumaßnahme erfolgen.

Eine generelle Auswertung der Zusammenarbeit des letzten Jahres erfolgt immer zum Startgespräch. Dieses Auswertungsgespräch hat auf der Grundlage der Projektplanungsbögen zu erfolgen und beinhaltet die Reflexion (ggf. durch die Kinder selbst(wenn bekannt) die Qualität der Beteiligung junger Menschen am Prozess sowie Schlussfolgerungen für das neu zu planende Jahr.

E) Schlussbestimmungen

Die Befugnisse der Ausschüsse der BVV, der Spielplatzkommission etc. bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Die nach dieser Vereinbarung durchzuführenden Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahren ersetzen nicht die ansonsten üblichen Formen der Bürgerbeteiligung, welche die Abteilung Stadtentwicklung durchführt; sie sollen diese vielmehr ergänzen.

Die Abteilung Jugend kann nach eigenem Ermessen die Veranstaltungen im Rahmen der Bürgerbeteiligung nutzen, um die Belange von Kindern und Jugendlichen dort einzubringen und zu vertreten.

Die Abteilung Stadtentwicklung wird die von ihr beauftragten Maßnahmenträger, Planer (und Baufirmen – sofern eine Beteiligung während der Bauausführung vereinbart wird) verpflichten, nach dieser Kooperationsvereinbarung mit der Abteilung Jugend zusammenzuarbeiten. Sie wird weiterhin anstreben, dass andere Maßnahmeträger, die im Bezirk eingangs genannte Baumaßnahmen durchführen

Kooperationsvereinbarung zur Kinder- und Jugendbeteiligung bei Bauvorhaben in Berlin-.....

(QM, Soziale Stadt, Grün Berlin - Park und Garten GmbH, etc.) ebenfalls nach dieser Vereinbarung inkl. „Projektplanungsbogen“ verfahren.

Die Abteilung Jugend und die Abteilung Stadtentwicklung benennen jeweils eine VertreterIn als AnsprechpartnerIn, deren Kontaktdaten im Anhang der Kooperationsvereinbarung aufgenommen sind. Personelle Veränderungen werden möglichst im jährlichen Startgespräch bekanntgegeben.

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

Berlin, den

Bezirksstadträtin für Jugend

und

Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung

Anhang:

1. Kontaktdaten der benannten AnsprechpartnerInnen der Abteilungen Jugend und Stadtentwicklung
2. ‚Projektplanungsbogen‘, inkl. Erläuterungen

Die Autorenschaft der Dokumente liegt bei der Landesarbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII "Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in Berlin", die im Auftrag des Landesjugendhilfeausschusses von Berlin das "Beteiligungsverfahren mit Kindern und Jugendlichen für Außenraumplanungen" erarbeitet hat. Der LJHA hat in seinem Beschluss vom 15. Dezember 2010 empfohlen, das Verfahren den Bezirken und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zur Kenntnis zu geben.
